

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 291.

Freitag den 18. October.

1850.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Meß- und laufenden Conten werden von unterzeichnetem Hauptsteueramte hiermit aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der jetzigen Michaelismesse verkauften Waarenposten spätestens

bis Donnerstag den 24. October a. c. Abends 6 Uhr,

an welchem Tage der Abschreibungstermin für gedachte Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst Formulare zu oben erwähnten Certificat-Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.

Leipzig, den 17. October 1850.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Landtagsverhandlungen.

Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 16. October.

In der heutigen Sitzung wurde zuvörderst der Stellvertreter des beurlaubten Abg. Kreller, Gutsbesitzer Hartenstein in die Kammer eingeführt und vereidigt. Hierauf erstattete Secretär Kasten im Auftrage des Directoriums Bericht über die nicht erschienenen Abgeordneten, beziehentlich deren Stellvertreter. Einberufen und auf dreimalige Ladung nicht erschienen sind folgende Abgeordnete: Dr. Geißler in Ratibor, Buchhändler Brockhaus in Leipzig, Gutsbesitzer Hauswald, Dr. Joseph in Lindenau, Gutsbesitzer Wolf, Werner in Hainichen, Gustav Harkort in Leipzig, Hecker in Chemnitz und Evans in Siebenhüfen. Das Directorium schlägt der Kammer vor: die Stellen der Genannten nun als erledigt zu betrachten und die Stellvertreter einzuberufen; wo jedoch auch diese nicht vorhanden, bei der Regierung die Veranstaltung von Neuwahlen zu beantragen. An diesen Vorschlag knüpften sich einige Bemerkungen und Anfragen, von denen wir Folgendes hervorheben. Abg. Haberkorn machte der Kammer die Mittheilung, daß, wie er gehört, Dr. Joseph in Lindenau durch Verkauf seiner bisherigen Bestzung oder eines Theils derselben seinen zur Wählbarkeit nöthigen Censur verloren habe. Es entstehe nun der Zweifel, wie das Directorium sich hierbei zu verhalten gedenke, ob nämlich, wenn jene Veräußerung begründet, der Verlust der Wählbarkeit Josephs als sich von selbst verstehend angenommen, oder ob darüber ausdrücklich etwas bestimmt werden solle. Der Zweifel sei um so gerechtfertigter, als der Vorschlag des Directoriums, wie es scheine, absichtlich in dieser Allgemeinheit gefaßt sei. Aus der Antwort des Referenten ging hervor, daß das Directorium in Betreff der genannten Abgeordneten (also auch Josephs) bei seinem Vorschlage zu beharren gedenke. Hierauf nahm Abg. Ritterer Veranlassung, bei Gelegenheit der Berufung auf die wahlgesetzlichen Bestimmungen, das Ministerium zu interpelliren, wie weit man in der Vorberathung des neuen Wahlgesetzentwurfs in der betreffenden Deputation der ersten Kammer gediehen sei, worauf Staatsminister v. Friesen die Mittheilung macht, daß die außerordentliche Deputation der ersten Kammer sich sehr lebhaft mit dem Gegenstande in ihren Sitzungen beschäftige und daß er in den nächsten Tagen wieder einer derselben beiwohnen werde. Hinsichtlich einer Ladung, die dem „Dienstmädchen“ eines Abgeordneten (Hecker) insinuiert worden, erregte Abg. Lehmann Zweifel, was zu einer kleinen Debatte zwischen ihm und dem Referenten Veranlassung gab. Der Letztere rechtfertigte die Insinuation aus der erläuterten Proceßordnung, und die Kammer ging ohne Anstoß über den berregten Punct hin. Auf die Frage in Betreff Dr. Josephs kam Abg. Heyn mit der Bemerkung zurück, daß er die Ansicht habe, es sei Josephs Schuldigkeit gewesen, der Kammer Mittheilung über die Veränderung seines Bestandes zu machen,

welcher Ansicht der Referent als der des Directoriums bestimmte. Bei der Abstimmung über den obengenannten Directorialantrag erklärte sich nur eine Stimme (v. Mostik) gegen denselben. Hinsichtlich der Stellvertreter Fleischer (für Brockhaus) und Seiffert (für Harkort) wurde beschlossen, das begonnene Einberufungsverfahren fortzustellen, hinsichtlich Kötz (für Evans) dasselbe einzuleiten, für Hecker eine Neuwahl bei der Regierung zu beantragen. Auch gegen Wehner in Leisnig, Albrecht in Meerane und Maukisch in Dippoldiswalde soll das Verfahren fortgesetzt werden, Dr. Meißner in Röttha dagegen wird von seiner Function als Abgeordneter entbunden, da er nachgewiesen, daß er durch die Cession eines Theils seines Vermögens den nöthigen Censur nicht mehr besitze. Nach Erledigung dieser Angelegenheit wendete sich die Kammer zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, dem Bericht über den Erwerb der sächsisch-schlesischen Eisenbahn durch den Staat, der bereits gestern vorgelesen worden war und aus dem wir dem Leser schon das Wesentlichste mitgetheilt. Für heute bleibt uns nur noch übrig, die Anträge der Deputation nachzuholen. Der Hauptantrag lautet folgendermaßen:

„Die Kammer wolle der hohen Staatsregierung Vollmacht erteilen, mit dem Directorium der sächsisch-schlesischen Eisenbahngesellschaft, in Folge der dem Letztern in den Generalversammlungen vom 4. Februar und 15. August dieses Jahres von den Actieninhabern erteilten Ermächtigung, einen Contract abzuschließen, wonach die sächsisch-schlesische Eisenbahn mit allen Activen und Passiven unter den in den gedachten Generalversammlungen beschlossenen Bedingungen (diese Bedingungen sind folgende: Fortverzinsung der als Staatsschuld erklärten Actien mit 4 pCt., nach 5 Jahren alljährliche Verloosung von 1 pCt. des Actien Capitals, so, daß nach 8 Jahren ein Prämienzuschlag von 1 pCt. sich ergibt, der sich alljährlich um $\frac{1}{3}$ pCt. steigert) von der Actiengesellschaft als volles Eigenthum des Staatsfiscus in die Hände der Staatsregierung übergeht; — demnach zu genehmigen, daß die bisherige Activbetheiligung des Staats Seiten der Staatscasse von 2,603,637 Thlr., die schwebende der Actiengesellschaft von 210,000 = und die 4,000,000 = Actienschuld,

6,813,637 Thlr. im Ganzen,

auf das außerordentliche Staatsbudget gebracht und letztere unter Verwaltung des Staatsschulden-Ausschusses gestellt werde.“

Außerdem empfiehlt die Deputation schließlich der Kammer noch folgende specielle Anträge zur Annahme:

1) daß die Bau- und Betriebsverwaltungen sämtlicher Staatseisenbahnen an Directoren übergeben werden, welche, in festen Gehalten stehend, ihre ganze Thätigkeit diesem Berufe widmen, bei denen sich auch Männer befinden, die mit kaufmännischen und technischen Geschäftserfahrungen ausgestattet sind;.